



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Vier vnd funfftzig Erhebliche Vrsachen/ Warumb die Widertauffer nicht sein im Land zu leyden**

**Fischer, Christoph Andreas**

**Jngolstadt, 1607**

Die 42. vrsach.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-32917**

von wegen eines oder andern böses Leben verachten / also meine ich genzlich / daß wir ihnen in dem geringsten nicht vnrecht thun / wann wir sie schon wegen solcher Laster auch verdammen vnd verwerffen / inmassen sie solches in ander weg verschuldet.

Weil dann nun ihre ganze erbare Zunfft mit solchen auffrichtigen Leuten ist wol versehen / wie kan vñ sol man sie lenger leiden? Ja ob man schon mit ihnen wolte durch die Finger sehen / so kan es doch auß keinem Recht geschehen / weil sie auch dergleichen außgesprungene Mündch vnd Pfaffen / Ehebrecher vnd Parcitensmacher noch täglich auffhalten / von welches wegen sie nicht in dem geringsten lenger zu leiden. Denn nach gemeinem Recht / wer einen Mörder / Strassenräuber oder andere Vbelthäter wissentlich beherberget / annimbt oder vnderhelt / der sol dem Tödter gleich / oder sonst nach gelegenheit am Leib vnd Gut gestraft werden. l. 1. ff. de recept. & l. 1. & 2. de his qui latr. vel alijs crim. reos occulta. Nach Sächsischem Recht lib. 2. art. 13. 25. Wer Diebe behausset / vber den sol man richten als vber jenen. Nach Tyrolischem gebrauch / welcher Mörder / Dieb / Todtschläger / vnd andere Vbelthäter wissentlich vnd mit willen auffhelt / oder derteil vnd gemein mit ihnen hat / der sol in gleicher straffe stehen / wie die rechten Thäter selbst / vnd gleicher massen zu ihnen gericht werden.

#### Die 42. Ursach.

**W**ann irgends in einem Regiment durch eeliche priuat Personen ein grosse verenderung oder mishandlung entstehet / so kan man dieselben als faule vnd vnnütze glieder / vñ als zerstörer aller guten

ten Policy auß dem Landt jagen vnd vertilgen / gleich wie man ein glied / so dem gangen Leib durch den Brandt oder andere feule / schaden bringet / abschneider vnd verwirffet. Also wissen wir das hochseligster gedechtnuß Ferdinandus V. König in Hispanien hat gehandelt mit den Saracenern vnd Juden / welche mit ihren seltsamen practiken vnd falschen wandel das ganze Königreich in gefahr setzten.

Eben also handeln auch die schmeichlerischen Widerauffser / wider ganz Währenland / denn sie das selbe in die eufferste Armut durch ihren Sinantz vnd betrug setzen / ja was noch mehr ist / allen Gottesdienst verwerffen vnd vndertruckten sie / vnd ziegeln bey mehrlichem das Heydenthumb wider in das Land / welches doch durch predigen vnd lehren der H. Martyrer Cyrilli, Methodij, vnd anderer Bischöffe hat ein end genommen. Daher wie ein brandigs Glied vom Leib muß abgeschnitten werden / also sollen auch diese Erbare Zoberlein als perturbatores Reipublicæ gantzlich auß dem Landt außgeschlossen vnd außgeschafft werden. Von wegen dieser vnruhe welche die Widerauffser anrichten / hat sie das ganze Römische Reich zu Augspurg 1551. auß dem Reich bandisiret / verjaget vnd in die Acht erkläret. Welchen Abschied weil er oben in der dritten versach ist gesetzt worden / allhie ich nicht wiederhole / sondern wil den günstigen Leser dorthin gewiesen haben.

Gebe nun Gott das die Herren so den Widerauffsern vnder Schlaiff geben / diser Constitution nachleben / vnd des ganzen heiligen Römischen Reichs Exempel folgeten / gewiß es wurde ein wenig besser in Währen stehen.